Gemeinde Seegräben **Kanton Zürich**

Teilrevision Nutzungsplanung (BZO)

Fondsreglement zum kommunalen Mehrwertausgleich

3. Vorprüfung und 3. Öffentliche Auflage

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am:

Im Namen des Gemeinderates,
Der Präsident Der Schreiber

Von der Baudirektion
genehmigt am: BDV Nr.

Für die Baudirektion

Auftrag	**25494.01**	Dokument	**3**
Datum	12. Juli 2024	PL	**pth**
Revidiert	20. Oktober 2026	SB	**pth**

GEOINFRA
INGENIEURE - GEOMETER - PLANER

Geoinfra Ingenieure AG
Bahnhofstrasse 16
8620 Wetzikon

E-Mail wetzikon@geoinfra.ch
Telefon +41 44 933 65 65

www.geoinfra.ch

Auftraggeberin		
Gemeinde Seegräben	Projektleitung:	Fabian Gehrig, Gemeinderat, Ressort Hoch- & Tiefbau
Verfasserin		
Geoinfra Ingenieure AG	Projektleitung: Sachbearbeitung:	Peter Thoma, Dipl. Raumplaner NDS FH

Die Gemeindeversammlung,
gestützt auf § 23 des kantonalen Mehrwertausgleichsgesetzes (MAG) vom 28. Oktober 2019,
erlässt folgendes Reglement:

§ 1 Zweck
Das Fondsreglement regelt die Verwaltung und Verwendung der Fondsmittel sowie das Verfahren für die Ausrichtung von Beiträgen.

§ 2 Zuweisung von Mitteln
Die Erträge aus der kommunalen Mehrwertabgabe fliessen in den kommunalen Mehrwertausgleichsfonds.

§ 3 Verwendungszweck
[1] Die Mittel des Mehrwertausgleichsfonds werden für kommunale Massnahmen der Raumplanung verwendet. Beitragsberechtigt sind folgende Massnahmen:

a. die Gestaltung des öffentlichen Raums, insbesondere die Erstellung, Gestaltung und Ausstattung von Plätzen, Grünanlagen oder mit Bäumen bestockten Flächen, die sich für den Aufenthalt der Bevölkerung im Freien eignen oder das Wohnumfeld verbessern,
b. die Verbesserung des Lokalklimas durch Baumpflanzungen, allgemeine Grünflächen, Dach- oder Fassadenbegrünung, Massnahmen zum Speichern und Verwenden von Regenwasser,
c. Massnahmen zur Förderung von erneuerbaren Energien,
d. die Erstellung von sozialen Infrastrukturen, wie soziale Treffpunkte und ausserschulische Einrichtungen, beispielsweise Quartier-, Jugend- oder Seniorentreffpunkte und Kinderbetreuungseinrichtungen,
e. die Entschädigung von Abzonungen von Grundstücken durch kommunale Erlasse

[2] Beitragsberechtigt sind auch Rechtserwerbe.

[3] Für Betrieb und Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.

§ 4 Beiträge
[1] Die Gemeinde richtet einmalige Beiträge an Erstinvestitionen und Erneuerungen von Einrichtungen und Anlagen aus.
[2] Es kommen keine Beiträge für Massnahmen in Betracht, die bereits auf anderer Rechtsgrundlage finanziert werden.
[3] Die Beiträge können von Auflagen und Bedingungen abhängig gemacht werden.
[4] Es besteht kein Anspruch auf Beiträge.

§ 5 Ausschluss der Verschuldung sowie Unterbestand
[1] Der Fonds darf sich nicht verschulden. Ein Gesuch darf nur bewilligt werden, wenn die Auszahlung für die beitragsberechtigte Massnahme den Fondsbestand nicht überschreitet.
[2] Stehen für Massnahmen nicht ausreichend Mittel aus dem Fonds zur Verfügung, sind die Gesuche abzulehnen und ist kein Beitrag zu gewähren.

§ 6 Beitragsberechtigte
Beitragsberechtigt sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts.

§ 7 Gesuch

[1] Das Beitragsgesuch muss vor dem Beginn der Umsetzung des Projekts beim Gemeindevorstand eingereicht werden.
[2] Das Gesuch soll insbesondere folgende Angaben und Unterlagen umfassen:

a. Idee
b. Nutzen für die Öffentlichkeit
c. Vorgehenskonzept
d. Kosten
e. Vorgehen und Zeitplan
f. allfällige Beitragsgesuche, die an weitere Stellen eingereicht werden.

§ 8 Prüfung des Gesuchs

Das Gesuch wird vom Gemeindevorstand oder einer von ihm bezeichneten Stelle geprüft auf:

a. Inhalt
b. Zweckmässigkeit (vgl. § 3 des Fondsreglements)
c. Wirtschaftlichkeit
d. Folgekosten

§ 9 Entscheid

[1] Über Beiträge entscheidet der Gemeindevorstand oder die von ihm bezeichnete Stelle unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Gemeindeorgan.
[2] Zuständig für die Bewilligung von Fondsentnahmen ist das Gemeindeorgan, das gemäss der Gemeindeordnung neue Ausgaben in entsprechender Höhe zu bewilligen hat.
[3] Das zuständige Gemeindeorgan kann den konkreten Mitteleinsatz prüfen und die Auszahlung der Beiträge von einem effektiven und effizienten Mitteleinsatz abhängig machen.

§ 10 Auszahlung von Beiträgen

Die Auszahlung von Beiträgen erfolgt nach der Abnahme und dem Abschluss des Projektes.

§ 11 Umsetzungspflicht

[1] Innert drei Jahren seit der Bewilligung von Beiträgen sowie dem Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung muss mit der Umsetzung der unterstützten Massnahmen begonnen worden sein.

§ 12 Rückerstattung von Beiträgen

[1] Beiträge, die zu Unrecht zugesichert oder ausbezahlt worden sind, werden widerrufen oder zurückgefordert.
[2] Auf die Rückforderung wird verzichtet,

a. soweit die Empfängerin oder der Empfänger infolge des Beitragsentscheids Massnahmen getroffen hat, die nur mit unzumutbaren finanziellen Einbussen rückgängig gemacht werden können, und
b. wenn die Rechtsverletzung oder die unrichtige oder unvollständige Feststellung des Sachverhalts für die Empfängerin oder den Empfänger nicht leicht erkennbar gewesen ist.

§ 13 Berichterstattung

Der Gemeindevorstand veröffentlicht einmal im Jahr eine Liste mit den zugesicherten und geleisteten Beiträgen. Anzugeben sind die Höhe der einzelnen Beträge, Verwendungszwecke, Angaben zur Beitragsempfängerin bzw. zum Beitragsempfänger, das Datum des jeweiligen Beschlusses sowie der Fondsbestand.